



Informationen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Rhein-Erft-Kreis

Durch das Starke-Familien-Gesetz vom 29. April 2019 (BGBl. I, S. 530) ergeben sich zum 01.08.2019 Änderungen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie gerne informieren.

Antragstellung:

Durch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), dem SGB XII (hier nur: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), ist eine gesonderte Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht mehr erforderlich, mit Ausnahme der Lernförderung. Bezieher der SGB XII-Leistung: Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie von Asylbewerberleistung müssen weiterhin einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, ist ebenfalls weiterhin immer ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Schriftform ist allerdings entfallen.

Es soll dadurch verhindert werden, dass Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch verspätete Antragstellung verloren gehen. Für die einzelnen Leistungen selbst sind in der Regel weiterhin Nachweise zu erbringen.

Form der Leistungserbringung:

Die Leistungserbringung kann durch Gutscheine, Direktzahlung an Anbieter oder Geldleistungen erfolgen. Im Rhein-Erft-Kreis hatten sich die zuständigen Träger darauf verständigt, auf das Gutscheinverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerfahrtkosten sind Geldleistungen zu erbringen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf:

1.a) Die Höhe der Leistungen werden wie folgt angepasst:

- zum 01.08.2019 auf 100,- Euro (Schuljahr 2019/2020)
- zum 01.02.2020 auf 50,- Euro (Schuljahr 2019/2020)
- zum 01.08.2020 auf 100,- Euro (Schuljahr 2020/2021)
- zum 01.02.2021 auf 50,- Euro (Schuljahr 2020/2021)

Diese Erhöhung orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe und an zeitgemäßen schulischen Anforderungen.

1.b) Ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 erfolgt eine Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB X, da auch der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich Preissteigerungen unterliegt.

2. Gesetzlich werden nunmehr auch die Fälle geregelt, in denen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedarfe jeweils anzuerkennen sind, noch nicht in eine Schule aufgenommen sind oder nach einer Unterbrechung wieder in die Schule aufgenommen werden. Folgender Schulbedarf ist anzuerkennen (bei 150,- Euro im Jahr):

- Einschulung nach dem 01.08. aber vor dem 01.02.: Gewährung von 100,- Euro, zusätzlich 50,- Euro regulär zum 01.02.
- Einschulung nach dem 01.02. aber vor dem 01.08.: Gewährung von 150,- Euro.

- Schulbesuch wird nach dem 01.08. unterbrochen und die Wiederaufnahme erfolgt nach dem 01.02.: Gewährung von 50,- Euro.

Gründe für einen abweichenden Schuleintritt können beispielsweise sein:

- Schulpflicht tritt erst während des laufenden Schuljahres ein.
- Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht enden (Unterricht zu Hause, Wiedereinreise aus dem Ausland, wenn Eltern zeitlich begrenzt im Ausland gearbeitet haben, ...).

Bei Fortschreibung des Schulbedarfs ab 2021 gelten analog die jeweiligen Teilbeträge zum 01.08 und 01.02. des jeweiligen Jahres.

Schülerbeförderungskosten:

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil fällt weg.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Lernförderung:

Es wird im Gesetzestext klargestellt, dass nicht zwingend eine Versetzungsgefährdung vorliegen muss, damit ein Anspruch auf Lernförderung besteht. Weitere wesentliche Lernziele, wie etwa das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Verbesserung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sind ausreichend.

Mittagsverpflegung:

Es werden zukünftig die tatsächlichen Kosten übernommen. Der Eigenanteil fällt weg.

Erweiterung der Leistung für Schüler/innen auf Hortmittagessen (Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung erforderlich!).

Soziale und kulturelle Teilhabe:

Die Leistung wird pauschaliert in Höhe von 15,00 € erbracht, wenn ein Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an einer gesetzlich bestimmten Aktivität vorliegt. Die Kosten werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 180 Euro pro Jahr abhängig vom Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG bzw. WoGG) übernommen.

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Für Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Kosten (kein Taschengeld!) für ein- und mehrtägige Ausflüge/ Fahrten übernommen, wenn es sich um eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung handelt, die von der Schule organisiert und durchgeführt wird.

Hinweis zur Sammelabrechnung für Schulausflüge:

Die Sozialleistungsträger im Rhein-Erft-Kreis haben gemeinsam entschieden, von der Möglichkeit der Sammelabrechnung für Schulausflüge durch die Schulen keinen Gebrauch zu machen.

Begründung: Diese Form der Abwicklung bedeutet für den Träger, aber insbesondere auch für die Schule, einen hohen Aufwand. Verauslagte Kosten für Schulausflüge müssten entsprechend der sachlichen Zuständigkeit -für einen Ausflug- bei allen Trägern gesondert beantragt werden. So sind für die Leistungserbringung das Jobcenter Rhein-Erft, der Rhein-Erft-Kreis (Amt für Familien Generationen und Soziales) und die kreisangehörigen Kommunen sachlich zuständig. Sowohl der Antrag auf Sammelabrechnung, als auch die Auszahlung selbst, müssten ggf. bei allen drei

Leistungserbringern gesondert beantragt werden. Bei den Kommunen wäre nochmal eine Unterscheidung nach Berechtigung auf

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungen

erforderlich.

Die Schule müsste sich die Leistungsberechtigung der einzelnen Schülerinnen und Schüler nachweisen lassen und die Anspruchsgrundlage für die Bildungsleistung einem Rechtskreis zuordnen. Dazu müsste sie glaubhaft machen, dass sie materiell rechtlich die Nachweise identifizieren kann, aus denen sich die Zuordnung zu den Anspruchsgrundlagen/Rechtskreisen ergibt. Hier steht zu befürchten, dass es zu falschen Rechtskreiszuordnungen kommt und falsche Kostenträger belastet werden. Auch eine mögliche Doppelgewährung von Leistungen ließe sich nicht ausschließen (aufgrund der geänderten örtlichen Zuständigkeit). Würde sich im Nachhinein herausstellen, dass eine Leistungsberechtigung im Einzelfall nicht vorgelegen hätte (z.B. keine Berechtigung mehr zum Zeitpunkt des Ausflugs), wäre die Schule dem Leistungsträger gegenüber erstattungspflichtig.

Fazit: Anträge auf Übernahme der Kosten von Schulausflügen für berechtigte Schülerinnen und Schüler können -wie bisher- von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

Für weitergehende Informationen bzw. Erläuterungen wenden Sie sich gerne an die zuständige Kommune, das Jobcenter Rhein-Erft, oder das Amt für Familien, Generationen und Soziales beim Rhein-Erft-Kreis.